

ZH_ARBEITSGERICHT AH250056 vom 17. Juni 2025

Zh Arbeitsgericht, 2025-06-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_arbeitsgericht_AH250056

FR: ZH_ARBEITSGERICHT AH250056 du 17 juin 2025

IT: ZH_ARBEITSGERICHT AH250056 del 17 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 14. Mai 2025 (Datum Poststempel) reichte der Kläger Klage mit den eingangs erwähnten Rechtsbegehren ein (act. 1). Die Klagebewilligung des Friedensrichteramtes der Stadt Zürich, Kreise 11 und 12, datiert vom 6. Mai 2025 (act. 2); die Frist gemäss Art. 209 Abs. 3 ZPO wurde gewahrt. Gleichentags erhob ein weiterer Kläger eine Klage gegen die Beklagte mit gleichgelagertem Streitgegenstand (AH250057-L). Bereits zuvor hatten sowohl der Kläger des vorliegenden als auch derjenige des genannten Parallelverfahrens am hiesigen Gericht je eine Klage mit gleichgelagerten Streitgegenständen gegen die Beklagte anhängig gemacht und sich (wie auch die Beklagte) mit einer gemeinsamen Hauptverhandlung einverstanden erklärt (AH250039-L-act. 7-8; AH250040-L-act. 7-8). Zur entsprechenden Hauptverhandlung wurde auf den 26. Mai 2025 vorgeladen (AH250039-L-act. 9; AH250040-L-act. 9). Aus prozessökonomischen Gründen wurde mit Vorladungen vom 16. Mai 2025 – unter Hinweis auf die gemeinsame Durchführung einer Hauptverhandlung für die vier Verfahren – auch im vorliegenden Verfahren sowie im Parallelverfahren AH250057-L auf den 26. Mai 2025 zur Hauptverhandlung vorgeladen (act. 5; AH250057-L-act. 5). Sämtliche Vorladungen in allen vier Verfahren wurden den jeweiligen Parteien zugestellt und das Vorgehen blieb unbeanstandet.

- 3 -

E. 2

Am 1. Januar 2025 ist die revidierte ZPO in Kraft getreten. Gemäss Art. 404 Abs. 1 ZPO gilt für Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtshängig sind, das bisherige Verfahrensrecht bis zum Abschluss vor der betroffenen Instanz. Die Schlichtungsbehörde ist keine Instanz im Sinne von Art. 404 Abs. 1 ZPO (BGE 138 III 792). Die Rechtshängigkeit wird durch die Einreichung eines Schlichtungsgesuches begründet (Art. 62 Abs. 1 ZPO). Vorliegend wurde das Schlichtungsgesuch am 27. März 2025 bei der Post aufgegeben (act. 2 S. 1). Damit findet die revidierte ZPO Anwendung.

E. 2.1

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die berechtigten Interessen des Arbeitnehmers zu wahren (Art. 328 Abs. 1 OR). Aus dieser Interessenwahrungspflicht des Arbeitgebers können auch Informationsansprüche fliessen, so etwa über die Arbeitsbedingungen (Art. 330b OR), die Sozialversicherungen, ein Übertrittsrecht in die Einzelversicherung sowie die Pflicht zur Leistung administrativer Hilfestellungen im behördlichen Verkehr im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis, z.B. das Ausstellen des Lohnausweises oder einer Bescheinigung über den Verdienst zuhanden von Behörden (STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O., Art. 328 OR N 7).

E. 2.2

Nach Art. 331 Abs. 4 OR hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zudem über die ihm gegen eine Vorsorgeeinrichtung zustehenden Forderungsrechte den erforderlichen

- 6 - derlichen Aufschluss zu erteilen (vgl. zum Ganzen STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O, N 10 zu Art. 331 OR). Die Pflicht, Aufschluss zu erteilen, bezieht sich dabei nicht bloss auf die klassische Vorsorge im Bereich Alter, Tod und Invalidität, sondern auch auf Unfall-, allfällige Krankentaggeldversicherungen und weitere Formen der Vorsorge. Zu informieren sind die Arbeitnehmenden zusätzlich, wenn der Arbeitgebende die Beiträge an die Vorsorge nicht mehr bezahlt hat, weil beispielsweise eine Vorsorgeeinrichtung in Schwierigkeiten geraten ist (vgl. STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, a.a.O, Art. 331 OR N 10 m.w.H.). 3. Dem Arbeitnehmer muss es im Hinblick auf die Prüfung einer Lohnnach- oder Schadenersatzklage möglich sein, die korrekte Ablieferung der ihm von seinem Lohn abgezogenen Beträge (sowie allfällige zugehörige Arbeitgeberbeiträge) zu überprüfen. Aus der Fürsorgepflicht sowie den erwähnten arbeitgeberischen Pflichten im Zusammenhang mit Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen lässt sich folglich – jedenfalls wenn (wie vorliegend) ein Arbeitnehmer vermutet, dass die ihm vom Lohn abgezogenen Beträge (sowie allfällige zugehörige Arbeitgeberbeiträge) nicht korrekt einbezahlt oder abgeliefert wurden – eine Pflicht der Arbeitgeberin ableiten, dem Arbeitnehmer auf dessen Ersuchen hin diesbezügliche Belege vorzulegen. Entsprechend ist die Beklagte dazu verpflichtet, dem Kläger Belege über die Bezahlung der Soziallasten sämtlicher Beitragstypen, die in der eingereichten Lohnabrechnung (act. 4/2) aufgeführt sind, vorzulegen. Da die Beklagte bereits im Parallelverfahren AH250040-L zur Vorlage von Belegen betreffend das übrige Arbeitsverhältnis verpflichtet wurde (AH250040-L-act. 17 S. 7), ist sie jedoch im vorliegenden Verfahren nur mehr zu verpflichten, dem Kläger betreffend die Lohnzahlung gemäss der nachstehenden Dispositivziffer 1 Belege über die Bezahlung der Soziallasten sämtlicher Beitragstypen gemäss Lohnabrechnungen vorzulegen. Ein Hinweis auf Art. 343 ZPO erscheint nicht angezeigt. Sollte das Urteil dereinst zu vollstrecken sein, wäre die Androhung und Anordnung von Vollstreckungsmassnahmen Sache des Vollstreckungsgerichts.

- 7 - IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen Die Prozesskosten sind der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Obsiegt keine Partei vollständig, so sind die Prozesskosten nach dem Ausgang des Verfahrens zu verteilen (Art. 106 ZPO). Das vorliegende Verfahren ist kostenlos, weshalb keine Gerichtskosten zu erheben sind (Art. 114 lit. c ZPO). Gemäss Art. 95 Abs. 3 lit. c ZPO kann in begründeten Fällen eine angemessene Umtriebsentschädigung zugesprochen werden, wenn eine Partei nicht berufsmässig vertreten ist. Der Kläger hat im Rahmen der Hauptverhandlung vom 17. Juni 2025 unter Verweis auf den durch die Verhandlung verursachten Arbeitsausfall eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 240.– beantragt (Prot. S. 18). Er führte aus, dass er an diesem Tag in Genf hätte arbeiten müssen, was jedoch aufgrund der Teilnahme an der Hauptverhandlung nicht möglich gewesen sei. Da dem Kläger durch die Teilnahme an der Hauptverhandlung offenkundig Aufwand entstanden ist, erscheint die Verpflichtung der unterliegenden Beklagten zur Bezahlung einer Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 240.– als angemessen. Es wird erkannt:

E. 3

Trotz gehörig zugestellter Vorladung ist für die Beklagte unentschuldig niemand an der Hauptverhandlung vom 26. Mai 2025 erschienen (act. 5; Prot. S. 3 ff.). Erscheint eine Partei an der Hauptverhandlung unentschuldig nicht, ist sie säumig (Art. 147 Abs. 1 ZPO). Gemäss Art. 245 Abs. 1 ZPO hat das Gericht bei Säumnis einer Partei unverzüglich noch einmal zur Verhandlung vorzuladen und die Parteien dabei ausdrücklich auf die Folgen einer weiteren Säumnis hinzuweisen. Die Parteien wurden mit Vorladung vom 2. Juni 2025 unter Hinweis auf die Säumnisfolgen erneut zur Hauptverhandlung auf den 17. Juni 2025 vorgeladen (act. 10). Die Vorladung wurde beiden Parteien zugestellt (act. 11/1-2). Für die Beklagte ist auch am 17. Juni 2025 unentschuldig niemand erschienen (Prot. S. 17 f.). Das Gericht entscheidet in einem solchen Fall androhungsgemäss auf Grundlage der Akten und Vorbringen der anwesenden Partei, soweit an der Richtigkeit nicht streitiger Tatsachen keine erheblichen Zweifel bestehen (Art. 234 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 153 Abs. 2 ZPO). Vorliegend ist von einem Verzicht auf Bestreitung der klägerischen Behauptungen seitens der Beklagten auszugehen. Aufgrund der vom Kläger eingereichten Unterlagen (act. 1-4/4; act. 7-8) sowie seinen Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung (Prot. S. 3 ff.) ergeben sich keine erheblichen Zweifel an der Richtigkeit seiner Sachdarstellung. Das Verfahren erwies sich als spruchreif, woraufhin am 17. Juni 2025 das unbegründete Urteil erging (act. 12). Mit Eingabe vom

E. 3.1

Die Parteien haben im Arbeitsvertrag einen Monatslohn von Fr. 6'200.– brutto sowie eine Spesenpauschale für das Mittagessen von Fr. 15.– pro Arbeitstag vereinbart (Prot. S. 6 f.; act. 4/1 S. 2). Der Kläger macht geltend, die Spesenpauschale sei im Laufe des Jahres auf Fr. 25.– pro Arbeitstag erhöht worden (Prot. S. 7). Ausgehend von Fr. 25.– pro Arbeitstag gelangt er auf ein durchschnittliches monatliches Pauschalspesentotal von Fr. 500.–, das er für den Dezember 2024 eingeklagt hat (Prot. S. 5 und 7; act. 1 S. 2 i.V.m. act. 2 S. 1; vgl. ferner act. 4/2, wo ebenfalls ein monatliches Pauschalspesentotal von Fr. 500.– aufgeführt ist). Die klägerischen Behauptungen, wonach ihm für den Monat Dezember 2024 weder Lohn noch Pauschalspesen ausbezahlt worden seien, obwohl er bis zur Schliessung der Baustelle am 20. Dezember 2024 für die Beklagte gearbeitet und seine Arbeitsleistung für die darauffolgende Zeit bis Ende Dezember 2024 angeboten habe (Prot. S. 7 f.), blieben unbestritten. Nach dem Erwogenen hat der Kläger Anspruch auf Auszahlung des Lohnes sowie der Pauschalspesen für den Dezember 2024, weshalb

- 5 - die Beklagte zu verpflichten ist, dem Kläger Fr. 6'200.– brutto bzw. Fr. 5'803.20 netto (bei 6.4% AHV/IV/EO/ALV-Abzügen) sowie Fr. 500.– netto (Spesen) zu bezahlen.

E. 3.2

Das Arbeitsverhältnis endete sodann infolge Kündigung durch die Beklagte per 31. Dezember 2024 (Prot. S. 7; act. 4/3). Da mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sämtliche Forderungen daraus fällig werden (Art. 339 Abs. 1 OR), ist dem Kläger Zins zu 5% seit dem 1. Januar 2025 zuzusprechen (vgl. Art. 102 Abs. 2 OR).

E. 3.3

Im Umfang des Totals der genannten Nettobeträge (Fr. 6'303.20) ist ferner der Rechtsvorschlag in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamtes Zürich 11 (Zahlungsbefehl vom 13. Januar 2025) aufzuheben (Art. 79 SchKG). Überdies hat die Beklagte dem Kläger für seine nach dem Erwogenen berechnete Betreuung die Betreuungskosten von Fr. 89.20 zu ersetzen (Art. 68 SchKG). III. Belege betreffend Soziallasten 1. Der Kläger verlangt

ferner die Verpflichtung der Beklagten zur Vorlage von Belegen über die Bezahlung der Soziallasten sämtlicher Beitragstypen gemäss den ihm ausgestellten Lohnabrechnungen (act. 1 S. 2 i.V.m. act. 2; Prot. S. 9 ff.). Er gab an, dass er diese zur Kontrolle benötige, weil er den Verdacht habe, dass die Beklagte die Soziallasten nicht einbezahlt habe (Prot. S. 9).

E. 4

Juli 2025 hat die Beklagte innert Frist um Zustellung einer Urteilsbegründung ersucht (act. 14).

- 4 - II. Lohnforderung 1. Der Kläger verlangt zunächst die Verpflichtung der Beklagten zur Bezahlung von Fr. 6'200.– brutto (Lohn) und Fr. 500.– netto (Spesen) für den Dezember 2024 (act. 1 S. 2 i.V.m. act. 2; Prot. S. 5 ff.). Es seien zudem 5% Verzugszins seit dem 1. Januar 2025 geschuldet und der Rechtsvorschlag in der betreffenden Betreibung zu beseitigen (act. 1 S. 2 i.V.m. act. 2; Prot. S. 6). Ferner habe die Beklagte dem Kläger Fr. 89.20 an Betreibungskosten zu ersetzen (act. 1 S. 2; Prot. S. 6; act. 8). 2. Der Arbeitgeber hat dem Arbeitnehmer gestützt auf Art. 322 Abs. 1 OR für geleistete Arbeit den Lohn zu entrichten, der verabredet oder üblich oder durch Normalarbeitsvertrag oder Gesamtarbeitsvertrag bestimmt ist. Die Beweislast, dass ein bestimmter Lohn verabredet oder bezahlt wurde, liegt gemäss allgemeiner Beweislastverteilung bei der Partei, die daraus Rechte ableitet (Art. 8 ZGB; STREIFF/VON KAENEL/RUDOLPH, Arbeitsvertrag, 7. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2012, Art. 322 OR N 3). Kann die Arbeit infolge Verschuldens des Arbeitgebers nicht geleistet werden oder kommt er aus anderen Gründen mit der Annahme der Arbeitsleistung in Verzug, bleibt er zur Entrichtung des Lohnes verpflichtet, ohne dass der Arbeitnehmer zur Nachleistung verpflichtet ist (Art. 324 Abs. 1 OR).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.